



SVP-CLUB DER EHEMALIGEN MANDATARINNEN UND MANDATARE DOPPEL-STAATSBÜRGERSCHAFT FÜR SÜDTIROLER

Eine europäische Geste des Vaterlandes Österreich
als Ausdruck der Verbindung mit der österreichischen Minderheit und
zur Vertiefung der österreichisch-italienischen Freundschaft im europäischen Geist

Bozen, 15. 2. 2018

70-Punkte-Info

Politische Argumente für die österreichische Staatsbürgerschaft für Südtiroler als
zweite Staatsbürgerschaft neben der italienischen und die Praxis einiger
europäischer Länder

KURZFASSUNG NACH DEM ORIGINAL

Inhaltsverzeichnis

I. ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT FÜR SÜDTIROLER

I. ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT FÜR SÜDTIROLER ¹

1. Passus im ÖVP-FPÖ-Koalitionsabkommen vom Dezember 2017

Überschrift: Doppelstaatsbürgerschaft neu denken

Doppelstaatsbürgerschaft Südtirol und Alt-Österreicher: Im Geiste der europäischen Integration und zur Förderung einer immer engeren Union der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten wird in Aussicht genommen, den Angehörigen der Volksgruppen deutscher und ladinischer Muttersprache in Südtirol, für

¹ Koalitionsprogramm ÖVP-FPÖ vom 19.12.17, S. 33

die Österreich auf der Grundlage des Pariser Vertrages und der nachfolgenden späteren Praxis die Schutzfunktion ausübt, die Möglichkeit einzuräumen, zusätzlich zur italienischen Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

2. Vorstoß der Parlamentsabgeordneten Brugger und Zeller 2006

Schon 2006 regten die Kammerabgeordneten Siegfried Brugger und Karl Zeller die österreichische Staatsbürgerschaft für Südtiroler an. Italien hatte gerade den Italienischstämmigen Altösterreichern in Istrien und Dalmatien (Slowenien und Kroatien) die italienische Staatsbürgerschaft ermöglicht.

3. SVP-PO Theiner und SVP-LS Achammer 2010: Bitte an den SVP-CLUB um Unterstützung

In der SVP wurde parteiintern mit großem Interesse diskutiert. Parteiobmann Richard Theiner und sein Landessekretär Philipp Achammer traten entschieden dafür ein und baten den SVP-Club um politische Unterstützung. Landessekretär Achammer erklärte am 25.2. 2010 in einer Clubsitzung: es gehe um ein wichtiges und begründetes Anliegen sei und sei als Teil einer glaubwürdigen Volkstumspolitik zu sehen.

LH Luis Durnwalder trägt das Anliegen 2011 in Wien vor

In der SVP formte sich der Wunsch nach der österreichischen Staatsbürgerschaft bald zu einem festen Willen aller. LH Luis Durnwalder entschloss sich darum, das Anliegen der österreichischen Regierung offiziell vorzutragen. Der Vorstoß von Durnwalder brachte eine breite Diskussion auch in Österreich in Gang.

SVP-Landesversammlung vom 24. März 2012: Verbundenheit mit dem Vaterland Österreich durch die österreichische Staatsbürgerschaft

Um dem Anliegen Nachdruck zu verleihen, erklärte die Landesversammlung am 24. März 2012 im Europakapitel ihrer Hauptresolution:

„Als Ausdruck der engen Verbundenheit mit dem Vaterland Österreich im europäischen Geist strebt die Südtiroler Volkspartei die **Doppelstaatsbürgerschaft** für die Südtiroler/innen an.“

5. Südtiroler Landtag für Doppelstaatsbürgerschaft für Minderheiten

Am 9. März 2012 nahm der Südtiroler Landtag mit den Stimmen der SVP und deutscher Oppositionsparteien einen Antrag zugunsten der Doppelstaatsbürgerschaft für ethnische Minderheiten an.

6. Brief von 19 Landtagsabgeordneten

Nach den österreichischen Nationalratswahlen im Oktober 2017 verhandelten die siegreiche ÖVP und die FPÖ über eine Koalition. Darum richteten 19 Abgeordnete des Südtiroler Landtages am 15. November 2017 einen Brief an die beiden Verhandlungspartner in Wien. „Es entspricht dem Wunsch sehr vieler Südtiroler, die österreichische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen.“

7. Petition des SVP-CLUBs an die Koalitionspartner in Wien

Auf Initiative des Vorsitzenden Dr. Bruno Hosp richtete der SVP-CLUB am 24. November 2017 eine Petition mit 28 Unterschriften an die beiden Bundesparteiobleute Kurz und Strache mit der Bitte, die Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Südtiroler in das Koalitionsprogramm aufzunehmen: „Die Südtiroler sind Altösterreicher, die die österreichische Staatsbürgerschaft gegen ihren Willen durch die Annexion Südtirols an Italien verloren haben. Es ist darum ein sehnlicher Wunsch vieler Südtiroler, die österreichische Staatsbürgerschaft als Zeichen ihrer Verbundenheit mit dem historischen Vaterland Österreich wiederzuerlangen.“

8. SVP-PO Achammer bei Kurz in Wien - Tiroler LH Platter unterstützt das Anliegen²

Am 22. November 2017 sprach SVP-Obmann Philipp Achammer mit ÖVP-Bundesparteiobmann Sebastian Kurz in Wien über das Anliegen³. Kurz gab seine Zustimmung. Tags darauf (23.11. 2017) bekräftigte auch der Tiroler LH Günther Platter⁴, der Wunsch der Südtiroler werde von ihm selbst und dem Land Tirol unterstützt. Am 4. Dezember 2017 bekräftigten die beiden Landeshauptleute Platter und Kompatscher zusammen mit den Clubvorsitzenden von ÖVP (Jakob Wolf) und SVP (Dieter Steger) das gemeinsame Anliegen bei einem Treffen in Innsbruck.

9. Doppelstaatsbürgerschaft in europäischem Geist verwirklichen- SVP bekräftigt ihre Haltung

ÖVP und FPÖ vereinbarten am 17.12. 2017 das Koalitionsprogramm und nahmen das Anliegen verbindlich in das Koalitionsprogramm auf. Tags darauf erklärte die SVP in einer Aussendung, das Vorhaben trage eine klare europäische Handschrift. „Im Mittelpunkt stehen die europäische Integration und eine immer engere Union der Bürger der Mitgliedstaaten.“ Die SVP habe das Ziel einer Doppelstaatsbürgerschaft als emotional-ideelles Anliegen und als Zeichen der Verbundenheit mit Österreich im europäischen Geist schon seit Jahren verfolgt.⁵

² „Dolomiten“ vom 24.11.2017

³ „Dolomiten“ vom 22.11.2017, S.13

⁴ „Dolomiten“ vom 24.11.2017, S. 14

⁵ „Dolomiten“ vom 18.1.2 2017, S. 18

10. Univ. Prof. Peter Hilpold: und Univ. Prof. Dr. Walter Obwexer: Keine Hindernisse

Die beiden Experten kamen unabhängig voneinander zum gleichen Schluss: es bestehen keine völkerrechtlichen Hindernisse für die Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Südtiroler.

11. RA DDr. Watschinger: Ergänzung zum österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz genügt

Der Innsbrucker RA DDr. Franz Watschinger und Univ. Prof. em. Peter Pernthaler prüften das Anliegen und kamen zu dem Schluss, dass der Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft keine verfassungsrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Es bedürfe lediglich einer Ergänzung unter § 58 c des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1985, indem auch die deutschen und ladinischen Südtiroler als anspruchsberechtigt erklärt werden.

12. Nachweis durch Sprachgruppen-Zugehörigkeitserklärung

Der Passus im österreichischen Koalitionsprogramm bezieht sich auf die Schutzfunktion des Pariser Vertrages und ausdrücklich nur auf die deutschen und ladinischen Südtiroler. Der einfachste Nachweis ist also die bei der Volkszählung abgegebene **Sprachgruppen-Zugehörigkeitserklärung**, eventuell durch einen historischen Familienbogen ergänzt, der zeigt, dass der Antragsteller Vorfahren hat, die bis 1919 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen und in Südtirol ansässig waren.

13. Möglichkeit der „Anzeige der Staatsbürgerschaft“ macht sie Kosten frei

Österreich kann die Kostenfrage sehr günstig regeln: es kann im Staatsbürgerschaftsgesetz für Südtiroler vorsehen, dass sie – da es ja eine Wiederverleihung und keine Neuverleihung ist – einen Antrag auf „Anzeige“ der Staatsbürgerschaft stellen, wodurch keine Kosten entstehen.

14. Abwehrhaltung offenbart nationalistische Feindseligkeit

Eine ablehnende Haltung gegenüber dieser Maßnahme Österreichs bedeutet, dass man die Angehörigen einer Minderheit nur gelten lässt, wenn sie sich dem nationalen Empfinden des Staates unterwerfen, von dem sie einmal imperialistisch einverleibt wurden. Damit wird die Minderheit zu einer Gemeinschaft minderen menschlichen Wertes degradiert, auch wenn es bestritten wird. Wer diese Ablehnung bekundet und der Minderheit pauschal unterstellt, mit der Bitte um die zusätzliche österreichische Staatsbürgerschaft das „friedliche Zusammenleben zu zerstören“, schafft trotz besseren Wissens ein irrationales Horrorszenario und verunglimpft damit die österreichische Bundesregierung und viele betont friedliche, demokratische und im Alltag stets kooperationswillige Südtiroler, die sich zusätzlich die

österreichische Staatsbürgerschaft wünschen. Dies gerade auch aus ihrem christlichen Selbstverständnis heraus als Menschen gleichen Rechts und gleicher Würde. Die Kritik verbündet sich stillschweigend mit den nationalistischen italienischen politischen Kräften gegen deutsche und ladinische Südtiroler.

15. Das Vaterland Österreich verdient Dank und Anerkennung

Eine Minderheit muss immer darauf achten, dass ihre Identität durch den Ausbau von Rechten gestärkt wird, als ethnische Gemeinschaft und individuell. Das ist auch ein legitimer christlicher Anspruch aus dem Geist der Menschenwürde (dignitas humana). Wenn nun der historische Heimatstaat Österreich als historisches Vaterland der Südtiroler im Geiste der europäischen Offenheit, im Bewusstsein seines souveränen Rechts und seiner dauernden Schutzfunktion auch die Wiederverleihung seiner Staatsbürgerschaft an Südtiroler in Aussicht nimmt, so handelt er moralisch-historisch und europäisch beispielhaft und verdient Dank und Anerkennung. Das gelungene italienische Beispiel, ein Zeichen bester italienischer humanistischer Gesinnung, ist Vorbild zusammen mit den vielen Beispielen in anderen europäischen Staaten.

16. Europäisches Übereinkommen von 1997 über Staatsangehörigkeit⁶

Auch die Mehrfach-Staatsangehörigkeit ist möglich

Dieses Übereinkommen erkennt das Recht eines jeden Staates an, sein Staatsbürgerschaftsrecht, einschließlich Mehrfach-Staatsbürgerschaften, frei zu regeln. Nach Art. 2. ,bedeutet „mehrfache Staatsangehörigkeit“ den gleichzeitigen Besitz zweier oder mehrerer Staatsangehörigkeiten durch eine Person. Zum ersten Mal nimmt der Europarat also Mehrfach-Staatsbürgerschaften als gegeben hin und überlässt entsprechende Regelungen den Vertragsstaaten. Österreich ist rigoros bei Neuverleihungen der Staatsbürgerschaften. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um Kinder österreichischer Eltern oder um Nachkommen von ausgewanderten Österreichern geht. Von den rund 5000 Nachfahren der österreichischen Einwanderer in der südbrasilianischen Stadt Dreizehnlinden (von Österreichern 1933 gegründet) haben schon 2000 die österreichische Staatsbürgerschaft zusätzlich zur brasilianischen erhalten.

17. „Europäischer Pass“ – eine reine Fiktion und Ausrede

Der öfters erwähnte „europäische Pass“ existiert bislang nur in der Form einer Überschrift (Europäische Union) auf dem nationalen Pass. Die Passverleihung wird sich kein europäisches Land nehmen lassen. Der

⁶ In: <https://rm.coe.int/168007f2e6>, ebenso in: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000505>

„europäische Pass“ ist nur als eine billige als Ausrede ansehen, die sich seriöserweise nicht als politisches Ersatzversprechen für die österreichische Staatsbürgerschaft verwenden lässt.

18. Übereinkommen des Europarates zur Verhinderung der Doppelstaatsbürgerschaft (1963)

Der Vertragsstaat Österreich muss den Vertrag nicht mehr formell kündigen, da Italien sich nicht an ihn bindet. Folglich besteht auch keine Verpflichtung Österreichs gegenüber Italien. Nur noch Österreich, Norwegen und die Niederlande blieben beim alten Übereinkommen Praktisch ist das Abkommen wirkungslos geworden.

19. Keine Wehrdienstpflicht bei Wohnsitz außerhalb Österreichs

Diese Frage ist längst geklärt. Österreich verpflichtet nur jene Inhaber eines österreichischen Passes zum Wehrdienst, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und im wehrpflichtigen Alter sind. Das wehrpflichtige Alter wurde mit 35 Jahren festgelegt.⁷ Italien hat die Wehrpflicht 2005 ausgesetzt.

20. Bindung an Österreich behindert keine Beachtung italienischer Gesetze

Die doppelte Staatsbürgerschaft für interessierte Südtiroler – unbeschadet ihrer staatsbürgerlichen Pflichten in Italien - ist eines der nicht unerheblichen Mittel, die politisch-kulturelle Bindung an Österreich – als Ausdruck der individuellen und gemeinschaftlichen kulturellen Identität der Südtiroler – zu stärken. Von diesem geistig-kulturellen Selbstverständnis gehen ja der Pariser Vertrag und die Autonomie aus, die die Existenz der Südtiroler als Deutsche und Ladinier absichern sollen.

21. Pariser Vertrag bleibt unberührt

Eine Unvereinbarkeit mit dem Pariser Vertrag besteht nicht, da dieser die Staatsbürgerschaft nicht zum Gegenstand hat (ausgenommen das Recht der Optanten auf die Wiedererlangung der italienischen Staatsbürgerschaft für die Rückkehr in die Heimat), sondern die Verleihung autonomer Rechte an die Volksgruppe (österreichische Minderheit). Der Pariser Vertrag ist in seiner grundlegenden Zielsetzung – nämlich die Erhaltung der Südtiroler als österreichische Minderheit in Italien – ein Argument für einen österreichischen Pass, nicht dagegen.

22. Teilnahme an österreichischen Wahlen und Abstimmungen

⁷ Das wehrpflichtige Alter wurde anlässlich der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens von 1997 über Staatsangehörigkeit durch den Vorbehalt Nr.11 zu Art. 22litb betreffend den Wehrdienst festgelegt.

Aufgrund des österreichischen Wahlgesetzes könnten Südtiroler als Auslandsösterreicher mit österreichischer Staatsbürgerschaft an Nationalratswahlen und Europawahlen, an Bundespräsidentenwahlen und an Volksabstimmungen teilnehmen. Die Tiroler Landtagswahlordnung wäre noch anzupassen.

23. Politisches Interesse österreichischer Parteien

Südtiroler mit österreichischer Staatsbürgerschaft würden bei österreichischen Parteien auch das parteipolitische Interesse wachrufen. Die häufigere Präsenz von österreichischen Politikern würde eine wesentlich engere politisch-kulturelle und menschliche Verbindung herstellen..

24. Verstärkte freundschaftliche Bindung zwischen Österreich und Italien

Die Präsenz einer größeren Gruppe von österreichischen Passinhabern in Südtirol wäre ein zusätzliches, verstärkendes Bindeglied zwischen Österreich und Italien, was sich positiv auch auf die politische und kulturelle Kooperation auswirken würde. Genau dies ist ja bei den italienischen Passinhabern in Europa und Übersee der Fall.

Länderbeispiele mit Doppelstaatsbürgerschaften

25. ITALIEN

ITALIEN: LEGGE 5 febbraio 1992, n. 91, Nuove norme sulla cittadinanza, pubblicato sulla G.U. n. 38 del 15-2-1992 - Italienische Staatsbürgerschaft auf individuellen Antrag

Auslandsitaliener erhalten auf Antrag die italienische Staatsbürgerschaft, auch wenn sie oft nur noch wenig italienisches Blut haben, oft auch keinen italienischen Namen mehr tragen (oder nur einen italienischen Zweitnamen, da es in lateinamerikanischen Ländern üblich ist, den Namen beider Eltern zu tragen) und in vielen Fällen Italienisch überhaupt nicht mehr können.). Das Recht auf die italienische Staatsbürgerschaft haben Italienischstämmige oder deren Nachfahren weltweit. Die gesetzten Fristen für den Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft wurden mehrfach verlängert.

26. Gesetz Nr. 124 vom 8. März 2006: Italiener aus Istrien, Fiume, Dalmatien

Die Frage der Staatsbürgerschaft für Italiener in Istrien, Fiume und Dalmatien war mit Gesetz 91/1992 nicht befriedigend geregelt worden. Die „Unione Italiana“ als Vertretung von heute 37.000 Italienern in Kroatien und Slowenien, verlangte die Ausdehnung auf die Nachkommen der Italiener in Istrien, der Kvarner Bucht (Fiume) und Dalmatien (Zadar) Das Gesetz nr. 124 vom 8. März 2006 novellierte das Gesetz Nr. 91 vom 5.2. 1992 und dehnte das Recht auf die italienische Staatsbürgerschaft noch zusätzlich auf die

Nachfahren von Italienern in Gebieten aus, die mit dem Friedensvertrag vom 10. 2. 1947 bzw. mit dem Vertrag von Osimo vom 10.11.1975 (Anerkennung der jugoslawischen Nachkriegsgrenze) an die Republik Jugoslawien abgetreten worden waren.

27. Eigene parlamentarische Vertretung in Rom

Italien hat den Auslandsitalienern auch ein passives und aktives Wahlrecht eingeräumt und fixe Sitze in Großwahlkreisen reserviert: 12 Vertreter in der Abgeordnetenkammer und 6 Vertreter im Senat.

28. KROATIEN

Auf Betreiben von Präsident Tudjman wurde schon in den ersten Jahren seiner Amtszeit mit Gesetz allen Kroaten im Ausland und in Bosnien-Herzegovina das Recht auf die Staatsbürgerschaft eingeräumt. Seitdem hat die weitaus größte Zahl von bosnischen Kroaten einen kroatischen Pass beantragt, der sehr leicht zu erhalten ist, auch wenn der Wohnsitz in Bosnien liegt. Sie haben aktives und passives Wahlrecht und können auf kroatischen Listen kandidieren.

29. SPANIEN

Im Ausland geborene Kinder von spanischen Staatsbürgern (nur ein Vorfahre, und zwar der Vater, muss Spanier gewesen sein), erhalten die spanische Staatsbürgerschaft (Ges. Nr. 52 vom 26.12. 2007, Frist von 2 Jahren, verlängerbar auf 3 Jahre). Dieses Recht wird auch auf die Enkel ausgedehnt, sofern sie einen Vater haben, der als Sohn eines Spaniers geboren wurde zu einer Zeit, als dessen Vater (also der Großvater) die spanische Staatsbürgerschaft noch nicht verloren und in Argentinien keinen Militärdienst geleistet hatte.

30. Sonderregelung als Wiedergutmachung an den Entrechteten des Franco-Regimes

Mit dem erwähnten Gesetz 52/07 (ley de naturalización) erhalten die spanische Staatsbürgerschaft auch alle Kinder von jenen, die in der Zeit des Francoregimes das Land verlassen mussten oder vom Regime ausgebürgert wurden. Dieses Recht ist ebenfalls auf die Enkel ausgedehnt, wenn der Großvater oder die Großmutter, die das Land verlassen mussten, vor 1870 geboren wurden. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist nicht an einen Wohnsitz in Spanien gebunden (ebenso wenig wie bei den Auslandsitalienern, die die italienische Staatsbürgerschaft wiedererlangen).

31. PORTUGAL

Alle, die nach Portugal einwandern und Söhne oder Enkel von ausgewanderten Portugiesen sind, erhalten die portugiesische Staatsbürgerschaft. Damit kann nun theoretisch eine große Zahl von Kindern und Enkeln von Auswanderern die portugiesische Staatsbürgerschaft erhalten.

32. DEUTSCHLAND

Alle, die innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. 12. 1937 und nach dem Stand vom 31.12. 1939 deutsche Staatsbürger waren (bzw. ihre Nachkommen), sind nach wie vor Deutsche. Das waren damals in den deutschen Ostgebieten auch eine Million Polen (!) und rund 17 Millionen - nach 1945/46 vertriebene - Deutsche. Heute leben noch rund 800.000 Deutschstämmige in Schlesien, eine Anzahl auch im polnischen Ostpreußen und im russischen Ostpreußen, Königsberg. Sie alle sind nach wie vor Deutsche und erhalten sofort einen deutschen Pass, wenn sie ihn beantragen (nach dem Prinzip der territorialen Herkunft, des *ius soli*). Ebenfalls erhalten alle Deutschstämmigen (z. B. aus Russland, Siebenbürgen oder Böhmen-Mähren) bei Nachweis ihrer deutschen Herkunft auf Antrag den deutschen Pass nach dem Prinzip der blutmäßigen Abstammung, des *ius sanguinis*).

33. POLEN

Kein Pole kann die Staatsbürgerschaft verlieren, wenn er auswandert, außer er verzichtet darauf. Alle, die erst nach dem 21.8.1962 Polen verlassen haben, behalten die polnische Staatsbürgerschaft, die anderen, die bis zum 21.8.1962 auswanderten und eine andere Staatsbürgerschaft annahmen, verloren die polnische (das waren meist die deutschen Vertriebenen, die man nicht wiederhaben will). Die Deutschen, die nach diesem Datum aus eigenem Antrieb aus dem kommunistischen Polen auswanderten, erhielten ebenfalls den deutschen Pass und behielten die polnische Staatsbürgerschaft nach dem polnischen Recht. Ein Sonderfall sind die deutschen Schlesier. Obwohl auch die Bundesrepublik Deutschland ursprünglich (inzwischen nicht einmal mehr für eingebürgerte Türken), nach dem Grundsatz der Duldung nur einer Staatsbürgerschaft handelte, interpretierte die deutsche Regierung im Falle der Schlesier mit polnischer Staatsbürgerschaft, dass es sich um eine Wiederverleihung der „ruhenden“ deutschen Staatsbürgerschaft handelte. Seit 1990 begannen deutsche Konsulate in Breslau und Oppeln, deutsche Pässe zu verleihen. Seit 2014 dürfen die deutschen Schlesier zusätzlich zum deutschen Pass auch einen deutschen Personalausweis erhalten und haben das Wahlrecht bei Bundestags- und Europawahlen. 300.000 deutsche Schlesier besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. Wegen der rücksichtslosen polnischen Assimilierungspolitik nach 1945 (vergleichbar der faschistischen Unterdrückung in Südtirol von 1923-43) sprechen nicht mehr alle Schlesier Deutsch.

34. FRANKREICH (Gesetz Nr. 98-170 vom 16. März 1998)

Kinder mit wenigstens einem französischen Elternteil erhalten die französische Staatsbürgerschaft, auch wenn sie im Ausland geboren wurden und nicht in Frankreich leben (*ius sanguinis*). Außerdem erhalten alle in Frankreich geborenen Kinder den französischen Pass (*ius soli*) und alle, die zumindest seit dem 8.

bzw. dem 11. Lebensjahr mindestens 5 Jahre in Frankreich gelebt haben. Die Staatsbürgerschaft kann der in Frankreich Geborene auch ablehnen, wenn er auch eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt und die Ablehnung ein halbes Jahr vor oder bis zu einem Jahr nach der Volljährigkeit bekundet.

35. RUMÄNIEN

Rumänien, mit etwa 20 Millionen Einwohnern, hat in den letzten Jahren fast eine halbe Million rumänische Pässe an die rumänisch-stämmigen Bürger der Republik Moldawien (ein Land mit insgesamt 3,5 Millionen Einwohnern) ausgestellt. Moldawien wurde in der Stalinzeit von Rumänien abgetrennt und der Sowjetunion zugeschlagen. Sein Schicksal ist mit Südtirol vergleichbar.

36. UNGARN

Ungarn, mit einer Bevölkerung von knapp zehn Millionen, bietet fast einer Million ethnischer Ungarn aus dem Karpatenbecken die ungarische Staatsbürgerschaft an – etwa die Hälfte davon lebt in Rumänien. Insgesamt leben 2,2 Millionen Ungarn außerhalb der ungarischen Grenzen. 2010 wurde den Auslandsungarn die ungarische Staatsbürgerschaft angeboten, doch nur unter der Bedingung, dass sie ihren Wohnsitz in Ungarn nahmen. Inzwischen wurde diese Bedingung gestrichen. Alle Auslandsungarn können nun die Staatsbürgerschaft beantragen. Bis August 2015 hatten schon 750.000 Ungarn, davon 400.000 aus dem rumänischen Siebenbürgern, die ungarische Staatsbürgerschaft beantragt, vor allem auch viele junge Leute. Mit der Staatsbürgerschaft wird auch das Wahlrecht für die ungarischen Parlamentswahlen verliehen. Rumänien übt keine Kritik mehr daran, obwohl es den Ungarn keine Territorialautonomie verliehen hat. Es hat selbst eine analoge Initiative gesetzt. Österreich, das den Südtirolern die Staatsbürgerschaft wiederverleihen will, und Italien, das sie auch den Italienern in Istrien und Dalmatien wiederverleiht, sind gleichgelagerte Fälle.

37. SLOWAKEI

Im Süden der Slowakei macht die ungarische Minderheit 10% aus. Als Ungarn 2010 begann, seine Staatsbürgerschaft an Ungarn in der Slowakei zu verleihen, betrachtete dies die Slowakei als Vorläufer eines Versuchs, eine Territorialautonomie zu fordern, die die Slowakei der ungarischen Minderheit aus Nationalismus nicht zugestehen will. Wer heute noch die ungarische Staatsbürgerschaft beantragt, verliert die slowakische, wenn er die ungarische Staatsbürgerschaft vorschriftsgemäß meldet. Das führt zu Spannungen zwischen der Slowakei und Ungarn.

38. FINNLAND

Finnland verleiht zwar selbst keine finnische Staatsbürgerschaft an Auslandsfinnen, da es keine finnische Minderheiten im Ausland hat. Wohl aber gilt die finnische Staatsbürgerschaft von Finnen auch für ihre im Ausland geborenen Kinder. Gegen Doppelstaatsbürgerschaften erhebt Finnland keinen Einwand.

Finnland, das früher zum schwedischen Reich gehörte, wurde 1808/09 zusammen mit Åland an Russland abgetreten. Die von Schweden bewohnte Insel Åland (29.000 Einwohner) mit ihren Nebeninseln verblieben durch Beschluss des Völkerbundes von 1920 bei Finnland. In Finnland, das offiziell zweisprachig ist (auch bei den öffentlichen Aufschriften und Straßennamen), gibt es eine schwedische Minderheit von 5-6% auch auf dem Festland. Åland ist amtlich einsprachig schwedisch und genießt eine weitreichende Autonomie.

Die Äländer besitzen sind natürlich finnische Staatsbürger, verfügen aber auch über ein nur auf Åland geltendes Heimatrecht („Hembygdsrätt“). Dieses verleiht Rechte, regelrechte Privilegien, die anderen finnischen Staatsbürgern verwehrt bleiben: Nicht-Äländer können auf Åland keinen Grundbesitz erwerben. Um ein Gewerbe zu betreiben, ist eine Ansässigkeit von fünf Jahren auf Åland erforderlich. Wer bereits vor dem 12. Lebensjahr auf Åland seinen Wohnsitz hatte, ist vom finnischen Militärdienst befreit. An den Wahlen zum Regionalparlament dürfen nur Äländer teilnehmen, also nur Inselbürger mit „Heimatrecht“ („Hembygdsrätt“).

Praktisch ist es also Åland selbst, das eine für sein Territorium geltende Heimatbürgerschaft verleiht, die auf Åland die Wirkung hat, wie sonst eine Staatsbürgerschaft. Für Auslandsreisen muss natürlich der finnische Reisepass verwendet werden. Die Südtirolautonomie kommt nicht an die Territorialautonomie von Åland heran, ebenso wenig wie an die Autonomie der zu Dänemark gehörenden Färöer-Inseln oder von Grönland.

Schlussbemerkung

Seit 1919 hat ein Zweiter Weltkrieg Europa heimgesucht. Südtirol wurde Opfer der imperialistischen Politik des damaligen Italien und dann der faschistischen Unterdrückung. Die Nachkriegszeit brachte Südtirol keine Gerechtigkeit, ermöglichte aber das harte Ringen um die Autonomie. Sie musste mit österreichischer Unterstützung schwer erkämpft werden. Eine Minderheit darf sich nie zufriedengeben, wie Silvius Magnago, der Vater des Südtirolpakets zu sagen pflegte. Die Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Südtiroler ersetzt die Autonomie nicht. Sie setzt aber ein starkes symbolisches Zeichen der Verbindung des Vaterlandes Österreich mit seiner Minderheit. Es kann bald Wirklichkeit werden, wenn das europäisch beispielhafte Österreich seine Absicht mit dem nötigen natürlichen Selbstbewusstsein umsetzt. Ein europäisch offenes und kultiviertes Italien, das den gleichen

Weg für seine Auslandsbürger schon gesetzt hat, wird diesen Schritt wohlwollend begleiten. Die SVP wird im Sinne ihrer Grundsatzbeschlüsse mitwirken wollen.